

### DURCHSCHNITTSGEWICHT DER FRÜCHTE.

In den Kisten mit obigen Stückzahlen darf das Durchschnittsgewicht Früchte, unter Einhaltung des festgesetzten Mindestbruttogewichtes unter Wahrung der Gleichmässigkeit der Fruchtgrösse, innerhalb der angegebenen Grenzen schwanken:

für Kisten zu 128 Früchten . . . . .	von 190 zu 200 gr.
» » » 160 » . . . . .	» 160 » 170 gr.
» » » 200 » . . . . .	» 120 » 130 gr.
» » » 300 » . . . . .	» 90 » 100 gr.
» » » 360 » . . . . .	» 65 » 75 gr.
» Halbkisten zu 64 Früchten . . . . .	» 190 » 200 gr.
» » » 80 » . . . . .	» 160 » 170 gr.
» » » 100 » . . . . .	» 120 » 130 gr.
» » » 150 » . . . . .	» 90 » 100 gr.
» » » 180 » . . . . .	» 65 » 75 gr.

### AUFSCHRIFTEN AUF DEN KISTEN.

Auf allen Kisten, die für den Export bestimmte Apfelsinen von Rodi (Kalabrien) enthalten, muss mit deutlicher, haltbarer Schrift vermerkt sein:

a) auf einem Kopfteil: die Reichsschutzmarke (mit schwarzer Tinte), die Bezeichnung der Marke des Exporteurs und die Anzahl der in der Kiste enthaltenen Früchte;

b) auf einer Längsseitenwand: auf der linken, auf obigen Kopfteil entfallenden Hälfte, die Bezeichnung « *primitiva* » oder « *prima* » und die Ortsangabe « *Arance di Rodi* »; auf der rechten Hälfte: Name und Adresse des Exporteurs zum Gebrauch der Reichsschutzmarke ermächtigten Firma, sowie die Nummer der betreffenden Ermächtigung.

Werden die Kisten in Jute oder Säcke verpackt, so sind die erwähnten Aufschriften in klarer und augenfälliger Weise auf der Hülle zu wiederholen.

### ART. 9.

#### Ausfuhr von Zitronen und Apfelsinen aus Kalabrien.

Für die Ausfuhr von Zitronen und Apfelsinen aus Kalabrien gelten dieselben Vorschriften wie für die betreffende Ausfuhr aus Sizilien.

